

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Drucksache 16/10529 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a – § 6a Abs. 1 BDSG – und Buchstabe b – § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BDSG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung versteht den Vorschlag des Bundesrates dahingehend, dass eine Klarstellung erfolgen soll. Die Bundesregierung hält eine Klarstellung jedoch nicht für erforderlich. Ihr sind insofern keine Probleme aus der Praxis bekannt.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Erweiterung der Mitteilungspflichten nicht für erforderlich, da dem Datenschutzrecht Verpflichtungen zu Hinweisen auf gesetzliche Auskunftsansprüche generell fremd sind.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 4 – § 6a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BDSG)

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung vorgenommen.

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung sieht entgegen der Auffassung des Bundesrates keine Notwendigkeit zu einer weiteren Klarstellung, insbesondere nicht zu einer gesetzlichen Definition. Soweit die dem Betroffenen gewährten Konditionen schlechter sind als die dem Kreditantrag zugrunde liegenden beworbenen Konditionen, greift im Falle einer automatisierten Entscheidung § 6a des Bundesdatenschutzgesetzes

schon jetzt ein, weil dem Begehren des Betroffenen nicht in vollem Umfang stattgegeben wird.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung hält entgegen der Auffassung des Bundesrates keine weitere Klarstellung für geboten. Die §§ 6a und 34 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes regeln, wie auch der Bundesrat feststellt, unterschiedliche Fälle, die sich in Einzelfällen überschneiden können. Wenn die Auskünfte deckungsgleich sind, entsteht entgegen der Auffassung des Bundesrates kein zusätzlicher Aufwand, da in diesem Falle eine Auskunft beide Ansprüche abdecken wird, die Auskunft also nicht zweimal erteilt werden muss.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 6 – § 28a Abs. 1 und 2 Satz 1 und 4 [neu] BDSG)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu den Sätzen 1, 2 und 4 nicht zu. Den Vorschlag zu Satz 3 wird die Bundesregierung prüfen. Dem Vorschlag zu Satz 5 wird zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung begrenzt den Anwendungsbereich auf Kreditauskunfteien. Die Bundesregierung sieht jedoch keine sachliche Rechtfertigung für eine solche Einschränkung.

Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung entfällt die Voraussetzung, dass die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist. Hinzugefügt wird stattdessen jedoch eine Abwägung des schutzwürdigen Interesses des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung mit dem Interesse der Auskunftfeien an der Kenntnis der Daten. Dagegen spricht, dass es nach Auffassung der Bundesregierung geboten ist, in § 28a Abs. 1 ausdrücklich klarzustellen, dass nur erforderliche Übermittlungen zulässig sind. Dass Daten nur übermittelt werden dürfen, wenn dies für einen bestimmten

Zweck erforderlich ist, ist ein tragender Grundsatz des Datenschutzes und wird deshalb in nahezu allen Vorschriften, die Datenverarbeitungsbefugnisse begründen, ausdrücklich erwähnt. Zudem birgt die Formulierung des Bundesrates für den Betroffenen eine Verschlechterung. Nicht mehr die Auskunftspflicht muss ein berechtigtes Interesse nachweisen, sondern der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse.

Zu Satz 1 Nr. 1 bis 3

Zusätzlich zu den im Regierungsentwurf bereits vorgesehenen engen Übermittlungsvoraussetzungen setzt der Vorschlag des Bundesrates jeweils als weitere Voraussetzung das Verstreichen einer Karenzzeit von zwei Wochen voraus, innerhalb derer die Forderung noch beglichen werden kann, bevor eine Meldung an die Auskunftspflichtigen erfolgen darf. In den in Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Regierungsentwurfs geregelten Fallgruppen ist vielfach schon ein längeres Verfahren vorausgegangen, auf dessen Ausgang der Schuldner sich einstellen konnte, so dass, wenn der Schuldner nicht umgehend zahlt, daraus Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit abzuleiten ist. Gründe für ein weiteres Zuwarten sind daher nicht ersichtlich. Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass in allen diesen Fällen der Schuldner Kenntnis von der Forderung und den gegen ihn laufenden rechtlichen Schritten hat oder haben müsste und ihm daher zuzumuten ist, unverzüglich zu zahlen. Der Bundesregierung sind insofern auch keine Probleme in der Praxis bekannt. Zudem wäre es rechtsmissbräuchlich, wenn der Gläubiger eine titulierte Forderung bei einer Auskunftspflichtigen einmelden würde, ohne dem Schuldner eine reale Möglichkeit zu geben, die Forderung nach der Titulierung (unverzüglich) zu begleichen.

Zu Satz 1 Nr. 4

Nach dem Regierungsentwurf soll die Übermittlung zulässig sein, wenn der Übermittelnde aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos kündigen könnte. Voraussetzung einer zulässigen Übermittlung ist demnach, dass ein Kündigungsgrund vorliegt. Es wird damit der verantwortlichen Stelle nicht zugemutet, dass sie die, möglicherweise wegen Abwesenheit des Empfängers nicht mehr zustellbare Kündigung allein aus Gründen der Förmlichkeit noch aussprechen muss.

Zu Satz 1 Nr. 5

Die Regelung ist aus Sicht der Bundesregierung abzulehnen, da durch das Unterlassen des Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid keine Forderung festgestellt werden kann. Im Übrigen ist die vorgeschlagene Regelung durch Satz 1 Nr. 4 des Regierungsentwurfs abgedeckt.

Zu Satz 1 Nr. 6

Durch die Ergänzung der Worte „nach den Gesamtumständen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit des Betroffenen anzunehmen ist“ würde ein weiterer, unbestimmter Übermittlungstatbestand eingeführt, der dem Ziel der Bundesregierung nach mehr Rechtssicherheit zuwiderläuft und entgegen der Auffassung des Bundesrates die Regelung nicht konkretisiert. Die nachfolgenden Voraussetzungen in den Buchstaben a bis d sollen lediglich einen Regelfall darstellen. Eine Übermittlung ist also auch abweichend hiervon möglich. Damit wird die durch die präzise Formulierung des Regierungsentwurfs gewonnene Rechtssicherheit wie-

der aufgegeben, insbesondere auch unter Berücksichtigung der weiteren Abwägung nach Satz 2. Die in Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b vom Bundesrat vorgeschlagene Frist von acht Wochen führt im Ergebnis (unter Einrechnung der bis zur ersten Mahnung verstrichenen Frist) zu einer nahezu dreimonatigen Übermittlungssperre an Auskunftspflichtigen und gewährt Einzelnen die missbräuchliche Möglichkeit, innerhalb dieser Zeitspanne „unbelastet“ wirtschaftlich tätig zu sein. Dies ist im Hinblick auf die volkswirtschaftlich wichtige Funktion eines funktionierenden Auskunftspflichtigenwesens zu lang.

Zu Satz 2

In den im Regierungsentwurf genannten Fällen ist anzunehmen, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen hinter die Interessen der verantwortlichen Stelle oder des Dritten, denen die Übermittlung dient, zurücktreten muss. Einer zusätzlichen Abwägung der Interessen, insbesondere im Hinblick auf alsbaldige Zahlung, bedarf es nicht. Insofern wird auf die Stellungnahme zu den Sätzen 1, 3 und 5 verwiesen.

Zu Satz 3

Die Bundesregierung hält das Anliegen des Bundesrates für nachvollziehbar und wird unter Berücksichtigung der Erörterungen in der Arbeitsgruppe der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die sich mit Fragen des Vollzugs des Datenschutzrechts im nichtöffentlichen Bereich befasst, prüfen, inwieweit dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen werden könnte.

Zu Satz 4

Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit den Sätzen 1 bis 3. Da diese nicht übernommen werden soll, wird auch Satz 4 nicht übernommen.

Zu Satz 5

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Klarstellung zu und schlägt folgenden § 28a Abs. 1 Satz 2 – neu – vor:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die verantwortliche Stelle selbst die Daten nach § 29 verwendet.“

Zu Buchstabe b

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ist zu weitgehend. Die legitimen Zwecke der Nutzung der Daten durch Auskunftspflichtigen sind aus Sicht der Bundesregierung durch das geltende Recht ausreichend umschrieben. Einer weiteren Einschränkung bedarf es nicht.

Dem redaktionellen Vorschlag, die Angabe „Nr.“ nach der Angabe „Nr. 2, 8 oder“ zu streichen, wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 6 – § 28b Satz 1 BDSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 6 – § 28b Nr. 1 BDSG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft.

Dem Scoring nach § 28b Nr. 1 – neu – und dem Rating nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes liegen ähnliche Verfahren zugrunde. Diese können in der Praxis eine Einheit bilden. Da sie unterschiedlichen Zwecken dienen (Entscheidung über das „Ob“ der Kreditvergabe und die Preisgestaltung des Kredits vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Vorgaben einerseits, Berechnung der notwendigen Eigenkapitaldeckung gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht andererseits) sind jedoch die jeweiligen Voraussetzungen gesondert zu prüfen. Dementsprechend geht auch aus der Begründung des Regierungsentwurfs klar hervor, dass die Vorschriften des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes unberührt bleiben.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 6 – § 28b Nr. 2a [neu] BDSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die für die Entscheidung verantwortliche Stelle muss selbst entscheiden können, ob sie durch vertragliche Regelungen mit der Stelle, die den Wahrscheinlichkeitswert berechnet, eine Übermittlung des Wahrscheinlichkeitswerts genügen lässt oder ob sie weitere Einzelheiten für ihre Entscheidung benötigt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der entscheidenden Stelle solche Informationen aufgedrängt werden müssten. Zudem handelt es sich bei dem Vorschlag des Bundesrates materiell nicht um eine Voraussetzung für die Verwendung des Wahrscheinlichkeitswerts bzw. den Einsatz von Scoringverfahren, sondern um eine daneben bestehende Auskunftspflicht. Der Regierungsentwurf trifft daher die Regelung über Auskunftspflichten der beteiligten Stellen im Falle eines Auskunftsverlangens des Betroffenen – systematisch korrekt – in § 34 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 6 – § 28b Nr. 3 und 4 und 5 [neu] und Satz 2 [neu] BDSG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Zu Buchstabe a

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung wiederholt die Anforderungen, die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes schon jetzt an eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung zu stellen sind. Zudem muss nach dem Regierungsentwurf zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren angewandt werden. Das schließt ein, dass Verfahren, die veraltet sind, nicht mehr zulässigerweise angewandt werden können.

Zu Buchstabe b

Wenn eine Entscheidung gegenüber dem Betroffenen ausschließlich automatisiert erfolgt, muss er im Falle des § 6a des Bundesdatenschutzgesetzes darüber unterrichtet werden. Bei weitem nicht alle Fälle der Erhebung oder Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten sind aber zugleich Fälle, in denen § 6a des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere die Unterrichtsobligiertheit des § 6a Abs. 2

Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes, einschlägig ist, weil diese Entscheidung ausschließlich automatisiert erfolgt und die Entscheidung rechtliche Folgen nach sich zieht oder den Betroffenen erheblich beeinträchtigt. Bei dem Vorschlag des Bundesrates handelt es sich zudem nicht um eine Voraussetzung für den Einsatz von Scoringverfahren, sondern um ein Auskunftsrecht des Betroffenen, das der Regierungsentwurf in § 34 Abs. 2 und 4 – neu – vorsieht.

Zu Buchstabe c

Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen bereits nach dem Regierungsentwurf nicht zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts verwendet werden. Dies folgt aus dem Verweis in § 28b Nr. 2 – neu – auf die Voraussetzungen des § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes und damit auch § 28 Abs. 6 bis 8 des Bundesdatenschutzgesetzes. Dies gilt entsprechend für den Verweis in § 28b Nr. 2 – neu – auf die Voraussetzungen des § 29 des Bundesdatenschutzgesetzes und damit auch auf § 29 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes, der auf § 28 Abs. 6 bis 8 des Bundesdatenschutzgesetzes verweist.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die in § 28b Nr. 3 – neu – vorgesehene Pflicht zur dokumentierten Unterrichtung des Betroffenen vor der Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts unter Nutzung von Anschriftendaten, zur Wahrung der Belange des Betroffenen und der notwendigen Transparenz ausreicht. Der Betroffene hat aufgrund der vorherigen Unterrichtung die Möglichkeit, von dem Vertragsverhältnis Abstand zu nehmen.

Ein generelles Verbot der Verwendung von Schätzdaten ist zu weitgehend, zumal Schätzdaten einer Kennzeichnungspflicht nach § 35 Abs. 1 – neu – unterliegen und ihre Aufnahme in Scoringverfahren vor dem Hintergrund, dass nur richtige Daten verwendet werden dürfen, besonders hohen Anforderungen unterliegt.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd – § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG –, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb – § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BDSG –, Doppelbuchstabe aa1 [neu] § 29 Abs. 2 Satz 3 [neu] BDSG)

Die Bundesregierung stimmt dem redaktionellen Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd zu. Den übrigen Vorschlägen stimmt sie nicht zu.

Zu Buchstabe a

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung des § 29 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes um eine neue Nummer 3 schafft für Auskunfteien die Rechtsgrundlage für die Verwendung der Daten, die ihre Kunden nach § 28a – neu – an sie übermitteln dürfen. Ein Verzicht auf diese Regelung ist entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht möglich und ergibt sich nicht bereits aus § 29 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit dem neuen § 28a – neu –.

Der Regierungsentwurf stellt die Bezugnahme des § 29 auf § 28a des Bundesdatenschutzgesetzes klar. Einer gesonderten Regelung unter Erwähnung des im Gesetzestext ansonsten nicht verwendeten Begriffs des Scorings bedarf es nicht, da Auskunfteien wie anderen Unternehmen, z. B. Banken nach § 28b unter den dort genannten Rahmenbedingungen Verfahren erlaubt sind, die dem Begriff des Scorings unterfallen. Die vorgeschlagene Bezugnahme auf § 28b – neu – in einem neuen § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist zudem entbehrlich, weil die Befugnis der Auskunfteien zur Durchführung von Scoringverfahren – entgegen der Auffassung des Bundesrates – nicht nur in der Regelung über die Auskunft an den Betroffenen (§ 34 Abs. 2 – neu –) als gegeben vorausgesetzt wird, sondern sich ausdrücklich in § 28b Nr. 2 – neu – findet („im Falle der Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswerts durch eine Auskunftei“).

Zutreffend weist der Bundesrat darauf hin, dass es in Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd redaktionell „§ 28a Abs. 2 Satz 4“ heißen muss.

Zu Buchstabe b

Der Änderungsvorschlag in Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa entspricht der Regelung im Regierungsentwurf.

Beim Änderungsvorschlag in Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb geht der Bundesrat nach seinen eigenen Angaben davon aus, dass der Übermittlung von Daten, die dem Betroffenen nicht eindeutig zuzuordnen sind, grundsätzlich schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Eine solche Übermittlung ist schon durch den geltenden § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ausgeschlossen. Schon zur Vermeidung von Umkehrschlüssen in vergleichbaren Fällen sollte es aus Sicht der Bundesregierung daher bei der gegenwärtigen in der Praxis durchaus bewährten Generalklausel bleiben, ohne punktuell Einzelfälle einer lediglich bekräftigenden Sonderregelung zu unterziehen.

Der Betroffene ist zudem nach § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes von einer Übermittlung schon nach geltendem Recht zu informieren, wenn nicht eine Ausnahme nach § 33 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vorliegt. In dem vom Bundsrat angeführten Fall, dass eine nicht solvente Person eine fremde Identität nutzt, ist keiner der Ausnahmetatbestände des Absatzes 2 einschlägig. Insbesondere fehlt es an der Übermittlungsbefugnis nach Absatz 2 Nr. 4. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Datenübermittlung bei Identitätszweifeln ohne Hinweis darauf, dass es sich um ein mögliches Alias handelt, rechtlich nicht zulässig.

Zu Buchstabe c

Nach geltendem Recht ist eine Übermittlung durch Auskunfteien nur zulässig, wenn der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesdatenschutzgesetzes). Eine darüber hinausgehende Einschränkung der Übermittlungsbefugnis auf ein „unmittelbares finanzielles Ausfallrisiko“ hält die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 8 – § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 und Abs. 4 Satz 1 BDSG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Die Wendung „auf Verlangen“ bringt bereits ein zeitliches Moment zum Ausdruck: Die Auskunft ist innerhalb der vom Betroffenen gesetzten Frist oder mangels einer solchen Fristsetzung unverzüglich zu erteilen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 8 – § 34 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3 und 4 Satz 3 [neu], Abs. 7, 8 und 8a [neu] BDSG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Zu den Buchstaben a und b

Kern der vorgeschlagenen Regelung scheint die aus der Sicht des Bundesrates gebotene Klarstellung der Beschränkung der Berufung auf Geschäftsgeheimnisse nur im Einzelfall zu sein. Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage, da Auskünfte immer nur im Einzelfall gegeben werden und dann jeweils geprüft und entschieden werden muss, ob die Auskunft zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen verweigert werden kann. Die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen erscheinen zur Klarstellung des Gewollten aus Sicht der Bundesregierung nicht notwendig.

Zu Buchstabe c

Der Vorschlag des Bundesrates verkennt das Verhältnis der Absätze 2 und 4 des § 34 – neu –, Absatz 4 ist eine Sonderregelung für Auskunfteien unabhängig vom konkreten Fall einer getroffenen Entscheidung. § 34 Abs. 2 gewährt dagegen einen Anspruch gegenüber der für die, d. h. eine konkrete Entscheidung verantwortliche Stelle. Neben diesem Anspruch aus § 34 Abs. 2 besteht stets der allgemeine Anspruch des Betroffenen nach § 34 Abs. 4 gegenüber der Auskunftei – unabhängig davon, ob sich die für die Entscheidung verantwortliche Stelle zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 34 Abs. 2 der Auskunftei bedient hat. Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es daher nicht des vom Bundesrat vorgeschlagenen Zusatzes.

Zu Buchstabe d

Die vorgeschlagene Änderung geht über das Ziel des gegenwärtigen Geszentwurfs hinaus. Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates bei einer zukünftigen Befassung mit dem Bundesdatenschutzgesetz prüfen.

Zu den Buchstaben e und f

Nach geltendem Recht kann immer dann, wenn personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert werden, für die Auskunft ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann (§ 34 Abs. 5 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes). Der Regierungsentwurf sieht nunmehr vor, dass in diesen Fällen der Betroffene einmal je Kalenderjahr eine unentgeltliche Auskunft in Textform verlangen kann, so dass der Betroffene, u. a. auch

dann, wenn er eine Benachrichtigung nach § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes erhält, deutlich besser gestellt wird. Eine darüber hinausgehende Kostenbelastung der Wirtschaft, wie vom Bundesrat gefordert, hält die Bundesregierung nicht für vertretbar.

Soweit der Bundesrat fordert, die Unentgeltlichkeit der Auskunft über den bereits geregelten Fall des § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes hinaus auf den Fall der Nummer 4 zu erweitern, verkennt er im Übrigen, dass die Fälle nicht vergleichbar sind. Bei § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes handelt es sich nicht um eine selbständige, die bestehenden Löschungspflichten nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (Unzulässigkeit der Speicherung) erweiternde Regelung. Vielmehr wird die geschäftsmäßige Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Übermittlung nur dahingehend privilegiert, dass einschlägige Unternehmen bestimmte Prüfrhythmen einhalten müssen, ob Daten für einen bestimmten Zweck noch benötigt werden. Die Erteilung der Auskunft kann nicht die Löschungspflicht nach sich ziehen, es sei denn, bei dieser Gelegenheit wird festgestellt, dass die Daten schon nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 hätten gelöscht werden müssen. Dann liegt aber zugleich ein Fall des § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vor.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 8 – § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BDSG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu. Sie geht davon aus, dass die von ihr vorgeschlagene Gesetzesformulierung dem Betroffenen auch die Einordnung seines Scorewerts in den allgemeinen Rahmen ermöglicht.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e [neu] – § 35 Abs. 5 BDSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung wird zu der Thematik einen Vorschlag im Rahmen des von ihr angekündigten gesonderten Gesetzentwurfs vorlegen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a [neu] – § 43 Abs. 1 Nr. 4a [neu] und Abs. 2 Nr. 1 BDSG)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine zusätzliche Bußgeldbewehrung ist aus Sicht der Bundesregierung neben dem schon jetzt bußgeldbewehrten gesetzlichen Verbot, personenbezogene Daten nach § 28a Abs. 2 Satz 4 – neu – zu übermitteln (vgl. § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes), nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates für das laufende Gesetzgebungsverfahren nicht zu.

Wie sich aus der Begründung zum Vorschlag des Bundesrates ergibt, steht der Vorschlag im Zusammenhang mit den in jüngster Vergangenheit bekannt gewordenen Vorkommnis-

sen beim geschäftsmäßigen Handel mit personenbezogenen Daten im nichtöffentlichen Bereich, insbesondere der unbefugten Nutzung von Kontodaten. Die Bundesregierung wird die dem Vorschlag des Bundesrates zugrunde liegende Bewertung im Rahmen des von ihr angekündigten gesonderten Gesetzentwurfs prüfen. Siehe Gegenäußerung zu den Nummern 16 bis 20.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 11 [neu] – § 44 Abs. 2 Satz 1 BDSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Bundesrat schlägt vor, den Straftatbestand des Bundesdatenschutzgesetzes als relatives Antragsdelikt auszugestalten, um Anliegen der Allgemeinheit am Datenschutz gerecht werden.

Die Bundesregierung hält daran fest, dass Straftaten nach § 44 des Bundesdatenschutzgesetzes nur auf Antrag verfolgt werden. Ziel des Bundesdatenschutzgesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes). Schutzobjekt ist allein das (höchstpersönliche) Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, nicht der allgemeine Rechtsfrieden. Das Antragsersfordernis beruht auf der Erwägung, dass in der Regel der Betroffene selbst am besten in der Lage ist, Art, Umfang und Intensität der Handlungen und ihrer Auswirkungen darzustellen und einzuschätzen, ob er sich den Belastungen, die für ihn mit der Durchführung eines Strafverfahrens mit öffentlicher Hauptverhandlung verbunden sind, stellen will. Dementsprechend ist z. B. auch § 33 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie als reines Antragsdelikt ausgestaltet.

Zu Nummer 15 (Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung schließt sich den Aussagen und Bewertungen des Bundesrates in Nummer 15 an.

Zu den Nummern 16 bis 20 (Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung kommt der Bitte des Bundesrates in Nummer 20 nach, die in den Nummern 16 bis 19 enthaltenen Forderungen und Prüfbitten in das von der Bundesregierung angekündigte weitere Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.

Die in der jüngsten Vergangenheit bekannt gewordenen Vorkommnisse beim geschäftsmäßigen Handel mit personenbezogenen Daten im nichtöffentlichen Bereich geben der Bundesregierung Anlass zur Besorgnis. Es liegt im Interesse der Bundesregierung, den Datenschutz dort wirksamer zu realisieren. In einer Besprechung am 4. September 2008, bei der auf Bundesseite das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vertreten waren, haben die Beteiligten die folgenden Eckpunkte für Rechtsänderungen vereinbart:

- Das derzeit geltende sog. „Listenprivileg“, das eine grundsätzliche Erlaubnis zur Weitergabe bestimmter personenbezogener Daten zu Werbezwecken und zur Markt- und Meinungsforschung enthält, soll abgeschafft werden.
- Es wird ein sog. „Kopplungsverbot“ für marktbeherrschende Unternehmen eingeführt.
- Die Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen das Datenschutzrecht sollen erweitert werden. Hierzu gehört die Ergänzung von Straf- und Bußgeldtatbeständen und ggf. auch die Erhöhung von Bußgeldrahmen.
- Die Möglichkeiten zur Abschöpfung unrechtmäßiger Gewinne aus illegaler Datenverwendung sollen überprüft werden, damit den Verantwortlichen kein wirtschaftlicher Vorteil aus Rechtsverstößen bleibt.

Bei drei Punkten ergab sich die Notwendigkeit einer näheren Prüfung, ob und inwieweit eine Verwirklichung angezeigt erscheint:

- Stärkung der Stellung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten,
- Einführung einer Kennzeichnungspflicht für die Herkunft personenbezogener Daten,
- Einführung einer Informationspflicht bei Datenschutzpannen.

Auch mit Blick auf die bekannt gewordenen Datenschutzprobleme in der Telekommunikationsbranche soll ein Datenschutzauditgesetz vorgelegt werden.

